



KEA-BW · Kaiserstr. 94a · 76133 Karlsruhe

Große Kreisstädte und Stadtkreise in BW;
Regierungspräsidien;
Projektträger Karlsruhe;
Regionale Beratungsstellen Wärmeplanung;
Kommunale Spitzenverbände;
Unternehmen im Bereich Wärmeplanung
Nur per E-Mail

Kontakt
Dr. Max Peters

E-Mail
max.peters@kea-bw.de

Durchwahl
-47

Datum
23.06.2023

KEA Klimaschutz- und
Energieagentur Baden-
Württemberg GmbH
Kaiserstr. 94a
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 98471-0
info@kea-bw.de

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Ministerialdirigent
MARTIN EGGSTEIN

Geschäftsführer:
DR.-ING. VOLKER KIENZLEN

Registergericht:
Amtsgericht Mannheim
Register-Nr.: Abt. B 107275

St.-Nr.: 35006/81133
Ust.-IdNr.: DE168303058

Informationen der KEA-BW zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der kommunalen Wärmeplanung und zum Verhältnis GEG zur kommunalen Wärmeplanung in BW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Weiterleitung an die für die kommunale Wärmeplanung verantwortlichen Stellen reichen wir Ihnen folgende Informationen weiter:

(1) Informationen der KEA-BW zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der kommunalen Wärmeplanung

Mitte Februar dieses Jahres wurde das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) abgelöst. Im Bereich der kommunalen Wärmeplanung (siehe §§ 27, 33 und 34 KlimaG BW) wurde die verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe § 27 Abs. 3 Satz 3 [KlimaG BW](#)) ergänzt. Das KlimaG BW trat am 11. Februar 2023 in Kraft. Mit dieser Änderung werden im Zuge der verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligung die wesentlichen Akteure der Beteiligung, die Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft sowie die Bürgerschaft, adressiert. Darüber hinaus ist die Beteiligung als zweistufiges Verfahren möglichst frühzeitig und fortlaufend umzusetzen. Die Beteiligung ist demnach im Zuge der Erstellung des kommunalen Wärmeplans durchzuführen. Damit lässt das KlimaG BW allen Gemeinden große Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung im laufenden Prozess der Erstellung kommunaler Wärmepläne.

In den letzten Wochen erreichen uns vermehrt Anfragen von Städten und Gemeinden, die sich im Prozess der Erstellung des kommunalen Wärmeplans befinden und Fragen zum Ablauf und Umfang zur Öffentlichkeitsbeteiligung stellen.

Daher reichen wir Ihnen die folgenden, mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg abgestimmten, Informationen zu Regelungen zur Anwendung der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem KlimaG BW weiter:

- Es besteht *keine* Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung für Gemeinden und Konvois, die einen Feststellungsbeschluss vor dem 11.02.2023 gefasst haben.
- Es besteht die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung mit Entwurf des Plans (zweite Beteiligungsphase), für Gemeinden / Konvois, die
 - Entwicklung des Zielszenarios und
 - Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalogfertig gestellt haben, aber noch *keinen* Feststellungsbeschluss gefasst haben oder diesen *nach* dem 11.02.2023 im Gemeinderat gefasst haben.
- Es besteht eine Pflicht zur frühzeitigen und fortlaufenden Öffentlichkeitsbeteiligung (erste und zweite Beteiligungsphase), für Gemeinden und Konvois, die mit der Entwicklung des Zielszenarios *noch nicht wesentlich* begonnen haben, bzw. die Potenzialanalyse erst vor kurzem abgeschlossen haben.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass, auch aufgrund absehbar steigender rechtlicher Anforderungen an den kommunalen Wärmeplan, eine Beteiligung der Öffentlichkeit mindestens zum Entwurf des fertigen Wärmeplans, unbedingt notwendig ist. Lediglich Kommunen, welche bereits vor dem 11. Februar 2023 für ihren kommunalen Wärmeplan einen Feststellungsbeschluss im Gemeinderat gefasst hatten, sind hiervon ausgenommen. Städte und Gemeinden, welche sich noch im Aufstellungsprozess befinden, müssen nun „möglichst frühzeitig und fortlaufend“ eine Beteiligung durchführen. Eine erste, frühzeitige Beteiligung macht jedoch nur Sinn, wenn noch kein Zielszenario und keine Wärmewendestrategie mit Maßnahmen erarbeitet wurde. Wir hoffen mit diesen kurzen Informationen eine erste Orientierung zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung geben zu können.

Eine Zusammenfassung der Regelungen und Empfehlungen der KEA-BW finden Sie im Foliensatz, den wir Ihnen mit diesem Schreiben zur Verfügung stellen. Ebenso möchten wir Sie auf eine am 13.06.2023 stattgefundene Online-Infoveranstaltung der KEA-BW zum Thema „Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der kommunalen Wärmeplanung“ hinweisen. Einen Videomitschnitt und die entsprechenden Präsentationsfolien der Veranstaltung sind auf der [Website](#) der KEA-BW zu finden.

Für weitere Informationen und kostenfreie Initialberatungen steht Ihnen das Kompetenzzentrum Wärmewende, Herr Markus Toepfer (markus.toepfer@kea-bw.de) gerne zur Verfügung.

(2) Zwischenmeldung Verhältnis GEG zur kommunalen Wärmeplanung in BW

Aufgrund der aktuellen Diskussion um die mögliche Verknüpfung zwischen dem Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der kommunalen Wärmeplanung nach KlimaG BW möchte ich Ihnen kurzfristig folgende Zwischenmeldung weiterreichen. Es erreichen uns zahlreiche Anfragen aus unseren Netzwerken, den Medien und den wärmeplanenden Kommunen sowie Stadtwerken. Daher ist uns eine proaktive Kommunikation, trotz des ungewissen Fahrwassers, wichtig.

Bei den am 13. Juni 2023 vorgestellten Ergebnissen des Koalitionsausschusses handelt es sich um politische Eckpunkte. Diese müssen noch in einen neuen Gesetzestext des GEG umgesetzt werden und sind dann Gegenstand weiterer politischer Meinungsbildung. Daher kann die KEA-BW zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen darüber treffen, inwiefern die bekanntgewordenen Regelungen und Fristen in § 71j des Entwurfs der GEG-Novelle diejenigen baden-württembergischen Gemeinden betreffen werden, die bereits heute einen kommunalen Wärmeplan vorliegen haben, ihn zum 31. Dezember 2023 erstellt haben müssen oder als Ergebnis der freiwilligen Wärmeplanung später haben werden.

Auch das Verhältnis der nach KlimaG BW erstellten kommunalen Wärmepläne zum sich in der Anhörung befindenden Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) ist bis dato offen.

Dass möglicherweise gesteigerte inhaltliche Anforderungen an kommunale Wärmepläne* kommen (z.B. beim Thema Abwägung, Berücksichtigung des Fachrechts; weitere Informationen der KEA-BW zu diesem Thema finden sie [hier](#)), sowie die Verpflichtung kleinerer Gemeinden, ist aus unserer Sicht wahrscheinlich. In welchem Ausmaß und zu welchen Fristen, können wir Ihnen erst mit Vorliegen eines weiteren Entwurfs und nach der politischen Debatte verbindlich weiterreichen. Bitte sehen Sie daher von weiteren Anfragen zu diesem Thema im Moment ab. Wir befinden uns aber im engen Austausch mit den zuständigen Ministerien.

Bei Rückfragen und stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüße,



i. V.

Dr. rer. nat. Max Peters

Bereichsleitung Wärmewende